

ALLGEMEINE PREISINFORMATION FERNWÄRME 2025

Für die Bereitstellung und Lieferung der Fernwärme werden berechnet:

- ein Grundpreis für die vereinbarte Vertragsleistung,
- ein Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge,
- ein Emissionspreis für die CO₂-Emissionen.

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von der FEG bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objekts.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

3. Emissionspreis EP

Preis für CO₂-Emissionen

4. Preisänderungsbestimmungen

Die Preise ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsformeln.

Der Grundpreis (GP) ist an den Investitionsgüterindex (Invest) und den Lohn (L) gebunden.

Der Grundpreis (GP) ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 14 % (Fixanteil), zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (Invest/Invest₀) und zu 41 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der nachfolgenden Preisänderungsformel:

$$GP = 4,089 * (0,14 + 0,45 * Invest / Invest_0 + 0,41 * Lohn / Lohn_0) \quad \text{in Euro | Monat}$$

Der Grundpreis ändert sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.

Es bedeuten:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

Invest = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex;

Der Investitionsgüterindex ist aus: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten GP-X002 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2009) Mittelwert der monatlich veröffentlichten Indizes des vorhergehenden Kalenderjahres.

www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich

Invest₀ = 100 (Basis; Mittelwert der veröffentlichten monatlichen Indizes des Jahres 2021=100)

Lohn = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohn

Als tarifliche Anfangsvergütung ist maßgebend die Tarifgruppe E laut Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU) (Veröffentlichung unter: Destatis Statistisches Bundesamt, Tarifdatenbank) Mittelwert der Monatsvergütung in €, des vorhergehenden Kalenderjahres.

Lohn₀ = 2.752,33 Euro | Monat (Basis des Ausgangslohnes des Jahres 2015)

Der Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung des EGIX (Marktelement) und des von dem Statistischen Bundesamtes geführten Index Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe (Preiselement) gebunden.

Der Arbeitspreis (AP) ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil) zu 75 % entsprechend der Kostenentwicklung des EGIX (Marktelement) und 20 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf Index für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe (EHG/EHG₀) (Preiselement) nach der Preisänderungsformel:

$$AP = 5,497 * (0,05 + 0,65 * EGIX / 20,45 + 0,30 * EHG / EHG_0) \quad \text{in Cent | kWh}$$

Der Arbeitspreis ändert sich nach der Preisformel monatlich.

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

EGIX = EGIX = „EGIX THE“ in Euro | MWh Der „EGIX THE“ wird auf Basis börslicher Handelsgeschäfte in den jeweils aktuellen Frontmonatskontrakten des Marktgebietes THE berechnet. Eine Übersicht der Monatsdurchschnitte der vergangenen Kalenderjahre ist durch die Energiebörse EEX unter www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/egix-index veröffentlicht. Aktuelle Werte sind unter www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw abrufbar.

Der relevante Wert wird von der EEX für den jeweiligen Monat immer am ersten Börsentag veröffentlicht.

EHG = der zum Anpassungszeitpunkt gültige Index für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe
Der Index für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe ist aus: Destatis Statistisches Bundesamt, „Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“ EVAS-Nummer 61241-02, lfd. Nr.: 635; Der Indexwert wird mit einem dreimonatigen Zeitversatz angewendet; (Basisjahr 2021=100)

$EHG_0 = 100$ (Basiswert Kalenderjahr 2021)

Die Preisanpassung für die Emissionspreise (EP) (Preiszuschlag auf die gelieferte Energiemenge pro kWh) erfolgt auf der Grundlage folgender Preisänderungsformel:

$$EP = (1-Z) * 0,2671 * P_{CO_2} / 10 \text{ in Cent | kWh}$$

Der Emissionspreis ändert sich nach der Preisänderungsformel monatlich.

Z = Anteil der kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate der FEG nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und der Zuteilungsverordnung für die 4. Handelsperiode 2021 bis 2025.

P_{CO_2} = Preis für Emissionszertifikate in Euro | t

Der Preis für die Emissionszertifikate wird über den monatlichen Börsenpreisindex ECarbix ermittelt. Der Index wird von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlicht und bildet die Kostenentwicklung für Emissionszertifikate an der Börse innerhalb eines Monats ab. Für die Ermittlung des Emissionspreises eines Monats wird der ECarbix des Vormonates verwendet. Quelle: European Energy Exchange (EEX) Grundlage: Homepage <https://www.fernwaerme-info.com/service/boersendaten>

5. Zusätzliche Regelungen

Durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, werden die in den Fachserien veröffentlichten Indizes etwa alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies geschieht, ersetzt die FEG den Wert für EHG0 und Invest0 unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ durch auf das neue Basisjahr bezogene Werte. Ab diesem Zeitpunkt wird auch für EHG und Invest der Wert mit dem neuen Basisjahr verwendet. Sollten die o. g. Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Indizes. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben.

Bei einer etwaigen Änderung oder bei einem Wegfall der o. g. tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle des festgelegten Lohnes der an einen Arbeitnehmer der dort genannten Lohngruppe unter entsprechender Eingruppierung und Einstufung dann zu zahlende Lohn (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen).

Im Gesamtpreis (brutto) ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %) enthalten. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.